Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 der Neufassung des Gesetzes zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg –Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz –LNatG M-V) vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 Nr. 1, S.1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVOBl. M-V 2004 Nr. 1, S. 2) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 Nr. 10, S. 205 ff.) hat die Gemeinde Zettemin auf ihrer Sitzung am 22.08.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume und Sträucher) der Gemeinde Zettemin zur

   a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere einen Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt;
   b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung und Entwicklung des Tourismus;
   c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, wie z. B. Lärm- oder Schadstoffimmissionen, Bodenerosion;
   d) Erhaltung und Verbesserung des Dorfklimas;

   zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

2. Geschützte Bäume und Sträucher sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes und der Sträucher innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des nach § 34 Baugesetzbuch im Gebiet der Gemeinde Zettemin einschließlich der Bebauungsgebiete.
   Die Geltungsbereiche entsprechen der Festlegung der Innenbereiche der Gemeinde Zettemin.
   Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
   (Beiplan ist Anlage dieser Satzung).

2. Diese Satzung gilt nicht für

   a) Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 des geltenden Landesnaturschutzgesetzes M-V,
   b) Wald im Sinne der geltenden Landeswaldgesetzgebung M-V, einschließlich Weihnachtsbaum-und Schmuckreisigkulturen,
   c) denkmalgeschützte Parkanlagen gemäß geltendem Denkmalschutzgesetz M-V,
   d) Obstbäume in Gärten und Kleingartenanlagen nach dem geltenden Bundeskleingartengesetz
   e) Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, soweit sie erwerbsgärtnerischen Zwecken dienen.
   Ausgenommen davon sind: Streuobstwiesen, Wildobstbäume, Wallnussbäume und Esskastanien.

§ 3 Schutzgegenstand

1. Geschützte Bäume und Sträucher sind:

   a) alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
   Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
   Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

   b) alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 300 cm sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten unterschiedlich hohe Sträucher, die einen dichten Gehölzbestand bilden.

2. Diese Satzung gilt auch für Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken, die nach dieser Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, auch wenn die Vorraussetzungen nach Abs. 1 noch nicht gegeben sind.

3. Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Verbotene Handlungen

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten:

   geschützte Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
   Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das

charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Unter Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume und Sträucher führen können, insbesondere durch:

   a) die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Befestigung des Bodens im Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke wie z. B. Asphalt, Beton,
   b) Abgrabungen, Ausschachtungen wie z. B. durch Aushebung von Gräben oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
   c) Bodenverdichtungen und Wurzelbeschädigungen, die durch häufiges Befahren oder Parken von Kraftfahrzeugen oder Lagerung von Materialien sowie durch Viehtritt entstehen können,
   d) Beschädigungen der Baumrinde wie z. B. durch Anbringung von Weidezaunisolatoren, Einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern oder Verbiss durch Nutztiere,
   e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen (auch Streusalzen), Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern sowie Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
   f) Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
   g) Entfachen von Feuer im Wurzelbereich
   h) Schädigungen durch Wasserabsenkungen.

3. Als Wurzelbereich gilt für die Verbote des Absatzes 2 der Kronentraufbereich zuzüglich 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich 500 cm nach allen Seiten. Maßgeblich ist hierbei die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulässige Handlungen

1. Die Verbote des § 4 gelten nicht für:

   a) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume und Sträucher
   b) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
   c) den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Wegen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Zettemin unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Gemeinde Zettemin kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen und Sträuchern im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
2. Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume und Sträucher angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
3. Die Gemeinde Zettemin kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Sträuchern durch die Gemeinde Zettemin oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

1. Ausnahmen von den Verboten § 4 sind zu genehmigen, wenn:
   a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
   b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
   c) von dem geschützten Baum oder Strauch Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
   d) der geschützte Baum oder Strauch krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
   e) die Beseitigung des Baumes oder Strauches aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
   f) die Bäume und Sträucher die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
   g) zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkungen, eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.

Soweit notwendig, sind die Ausnahmevoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.

2. Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

   a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit dem öffentlichen Interesse und unter Berücksichtigung , des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
   b) es zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
   c) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

3. Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Zettemin schriftlich unter Darlegung Gründe und Beifügung einer Lageskizze schriftlich zu beantragen.
4. Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
5. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter an den Antragsteller und kann mit Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
6. Die Entscheidung ist für den Antragsteller gebührenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zettemin.
   Sie ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

1. Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung soll der Antragsteller zu einer fachgerechten Ersatzpflanzung standortgerechter, einheimischer und langlebiger Baum- und Straucharten verpflichtet werden, die auf seine eignen Kosten auf einem Grundstück des Geltungsbereiches dieser Satzung zu erfolgen hat.
2. Wird auf Grundlage des § 7 Abs.1 Buchstabe c), d) oder f) eine Ausnahme erteilt, so kann als Ersatz die Pflanzung von neuen Bäumen und Sträuchern angeordnet werden.
3. Für jeden entfernten geschützten Baum oder Strauch sollen als Ersatz bis zu drei Bäume oder Sträucher gepflanzt oder erhalten werden.
   Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 100 cm Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes:	Anzahl Ersatzpflanzung
30 – 90 cm	1
90 -140 cm	2
über 140 cm	3
Für jeden Großstrauch	3

4. Zur Neupflanzung ist grundsätzlich Baumschulware zu verwenden, wobei der Stammumfang der Ersatzbäume mindestens 10 cm (in 100 cm Höhe gemessen) zu betragen hat.
5. Die Ersatzpflanzung soll innerhalb eines Jahres nach Genehmigung durchgeführt werden und ist spätestens 4 Wochen nach der Pflanzmaßnahme bei der Gemeinde Zettemin anzuzeigen.
6. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind. Ergibt die Kontrolle keinen Anwuchserfolg, soll der Pflanzversuch mindestens 1 mal wiederholt werden.
   Diese Verpflichtung kann durch die Ausgleichszahlung i.S.d. § 8 Abs.7 abgewendet werden.
7. Eine Ausgleichszahlung ist gleichfalls zu leisten, wenn eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich ist. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
8. Als Ausgleichszahlung ist pro Ersatzbaum eine Summe von 150,00 € zu zahlen. Der Wert ergibt sich aus dem Durchschnittspreis eines hochstämmigen, mindestens 3 x verpflanzten, heimischen Laubbaumes mit 10 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale sowie einer zwei-jährigen Anwuchspflege.

9. Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtung führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch die Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Feststellung der Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.
10. Die Ausgleichszahlungen sind bei der Gemeinde Zettemin zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für Neupflanzungen und Maßnahmen des Naturschutzes im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 9 Folgebeseitigung

Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes mit geschützten Bäumen und Sträuchern entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder der Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume und Sträucher entfernt, zerstört, schädigt ihren Aufbau wesentlich verändert, hat für jeden geschädigten Baum oder Strauch Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 dieser Satzung zu leisten.
Sonstige Folgen der verbotenen Handlung sind zu beseitigen.
Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes mit geschützten Bäumen und Sträuchern hat sich Handlungen Dritter zurechnen zu lassen.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Zettemin sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückeigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern die Gefahr im Verzuge ist, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) geschützte Bäume oder Sträucher entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
   b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zum Schutz gefährdeter geschützter Bäume und Sträucher gemäß § 6 nicht Folge leistet,
   c) Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 70 Abs. 1 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
   § 8 Abs. 10 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend für Bußgelder.

Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 9 dieser Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zettemin, den 22.08.2005

Walter
Bürgermeister

GEMEINDE ZETTEMIN · LANDKREIS DEMMIN

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Auf Grund der §§ 15 und 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 GVOBl. M-V, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 395) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung der Fassung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S.205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), hat die Gemeindevertretersitzung Zettemin in ihrer Sitzung am 12.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Die Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 22.08.2005 (Reuterstädter Amtsblatt 03/2006 vom 10.02.2006) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Zi. 2** wird wie folgt geändert:

   Nach Anstrich d) wird neu eingefügt:
   „e) Bäume in Hausgärten mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Eschen und Kastanien
   f) Pappeln im Innenbereich“

2. Der bisherige Anstrich e) wird zu Anstrich g).

3. **§ 3 Zi. 1 a)** wird wie folgt neu gefasst:

   „ Bäume mit einem Stammumfang von mindestens **100 cm**, gemessen in einer Höhe von **130 cm** über dem Erdboden.
   Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
   Das gilt auch für mehrstämmige Bäume. “

4. **§ 8 Zi. 3** wird wie folgt neu gefasst:

   „ Für jeden entfernten geschützten Baum oder Strauch sollen als Ersatz bis zu drei Bäume oder Sträucher gepflanzt oder erhalten werden.
   Die Zahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in Höhe **130 cm** gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang des zu fällenden Baumes:	Anzahl Ersatzpflanzung:
100 – 150 cm	**1 Baum**
150 – 250 cm	**2 Bäume**
über 250 cm	**3 Bäume**
für jeden Großstrauch	**3 Großsträucher**“

5. **§ 11 Zi. 1** wird wie folgt neu gefasst:

   „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können (§ 43 Abs. 1 Zi. 2 NatSchAg M-V).“

6. In **§ 11 Zi. 2** wird „§ 70 Abs. 1 LNatG M-V“ durch „**§ 43 Abs. 3 Nr 1 NatSchAG M-V**“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zettemin zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zettemin, den 15.11.2011

Boldt
Bürgermeister

GEMEINDE ZETTEMIN · LANDKREIS DEMMIN